



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bericht des Rechnungshofes

Stadt Wien Marketing GmbH –
Meldeverpflichtung gemäß
Parteiengesetz 2012

Reihe BUND 2017/30

Reihe WIEN 2017/7

R
—
H

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Juli 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Kurzfassung _____	5
Kenndaten _____	7
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	7
Erfüllung der Meldepflichten _____	9
Gesamtsumme der gemeldeten Rechtsgeschäfte _____	9
Organisation der Meldeabläufe _____	10
Zusammenstellung der Rechtsgeschäfte _____	11
Zeitliche Zuordnung der Rechtsgeschäfte _____	12
Schlussempfehlungen _____	15
Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	16

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
Nr.	Nummer
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PartG	Parteiengesetz 2012, BGBI. I Nr. 56
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
TZ	Textzahl(en)

Wirkungsbereich

des Bundeskanzleramtes sowie

der Bundeshauptstadt Wien

Stadt Wien Marketing GmbH – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012

Die Stadt Wien Marketing GmbH meldete dem RH gemäß Parteiengesetz 2012 für das Jahr 2013 Rechtsgeschäfte mit fünf Beteiligungsunternehmen der Parteien im Ausmaß von rd. 276.000 EUR. Aufgrund der Feststellungen des RH wären Rechtsgeschäfte mit elf Beteiligungsunternehmen im Gesamtausmaß von rd. 475.700 EUR für den Berichtszeitraum relevant gewesen.

Die Differenz von rd. 199.700 EUR ergab sich einerseits durch die fehlende Meldung von Rechtsgeschäften bei der ersten Meldephase und die Nichtmeldung der Rechtsgeschäfte im Rahmen der zweiten Meldephase. Andererseits ermöglichte die unklare Gesetzesdefinition für ein „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ dem Meldeverpflichteten Interpretationsräume.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der von der Stadt Wien Marketing GmbH für das Jahr 2013 an den RH übermittelten Meldungen über die mit den Beteiligungsunternehmen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sowie die Beurteilung allfälliger Schwachstellen bei der Ablauforganisation und der Erfüllung der Meldepflicht. **(TZ 1)**

Die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldung erfolgte vor dem Hintergrund, dass das Parteiengesetz 2012 (**PartG**) dem RH im Rahmen seiner Sonderaufgabe keine Prüfungsrechte einräumte, sondern lediglich die Veröffentlichung seiner Befragungsergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien auf seiner Website vorsah. **(TZ 1)**

Erfüllung der Meldepflicht

Die von der Stadt Wien Marketing GmbH im Rahmen einer Abfrage gemeldete Gesamtsumme der im Jahr 2013 mit Beteiligungsunternehmen der Parteien abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wick um rd. 72 % von dem vom RH erhobenen Gesamtbetrag ab. Der RH stellte einen um rd. 199.700 EUR höheren Gesamtbetrag, der dem Berichtsjahr 2013 zugeordnet hätte werden können, fest. Die Gründe für die Differenz lagen einerseits in der fehlenden Meldung mehrerer Rechtsgeschäfte in der ersten Meldephase aufgrund fehlerhaft abgefragter relevanter Rechtsgeschäfte und in der Nichtmeldung der Rechtsgeschäfte im Rahmen der zweiten Meldephase. Andererseits standen aufgrund der unklaren Gesetzesdefinition für ein „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ dem Meldeverpflichteten Interpretationsräume bei deren zeitlicher Zuordnung zu einem Meldezeitraum offen. Dies zeigte die Notwendigkeit von Präzisierungen des PartG bei der Ermittlung des zu meldenden Gesamtbetrags. (TZ 2)

Bei der ersten Meldung der Stadt Wien Marketing GmbH im November 2014 bezüglich der für das Jahr 2013 relevanten Gesamtsumme blieben Rechtsgeschäfte mit den Beteiligungsunternehmen in der Höhe von rd. 17.000 EUR unberücksichtigt. Für die Zusammenstellung der zu meldenden Rechtsgeschäfte nahm die Stadt Wien Marketing GmbH eine außerhalb der Buchhaltung erstellte Liste als Grundlage. Aufgrund von Übertragungsfehlern und uneinheitlicher Benennung der Beteiligungsunternehmen stellte diese Liste kein geeignetes Mittel für die Abfrage der Rechtsgeschäfte dar. (TZ 4)

Aufgrund der Nichtmeldung der Rechtsgeschäfte im Rahmen der zweiten Meldephase war der angegebene Gesamtbetrag um rd. 167.000 EUR zu gering. Das PartG sah keine Sanktionen bei unrichtigen Angaben des Gesamtbetrags vor. (TZ 3)

Mangels einer näheren Definition des PartG bzw. der Gesetzesmaterialien, wann ein Rechtsgeschäft als abgeschlossen zu beurteilen war, standen den Meldeverpflichteten Interpretationsmöglichkeiten offen. So blieb es in der Beurteilung des Meldeverpflichteten, ob er den Abschluss eines Verpflichtungs- oder eines Verfügungsgeschäfts und dabei den Zeitpunkt der Leistungserbringung oder jenen der Zahlung als relevant für die dem RH für einen Berichtszeitraum zu meldende Gesamtsumme beurteilte. Die Stadt Wien Marketing GmbH ging bei der zeitlichen Zuordnung der Rechtsgeschäfte nicht einheitlich vor. Hätte die Stadt Wien Marketing GmbH die zu meldende Gesamtsumme der im Jahr 2013 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte immer auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt abgestellt, so wären weitere Rechtsgeschäfte in Höhe von rd. 23.200 EUR zu berücksichtigen gewesen, während andere in Höhe von rd. 7.600 EUR außer Betracht geblieben wären. (TZ 5)

Kenndaten

Stadt Wien Marketing GmbH – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012			
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012		
Bekanntgebener Gesamtbetrag von abgeschlossenen Rechtsgeschäften zwischen der Stadt Wien Marketing GmbH und Beteiligungsunternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts 2013 (gesamt in EUR)			
Meldezeitpunkt	Bezeichnung des Beteiligungsunternehmens	Partei	Betrag
erste Meldung (November 2014)	Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H.Nfg. KG	ÖVP	1.464,00
	„agensketterl“ Druckerei GmbH	ÖVP	4.133,29
	ALWA und DEIL Druckerei GmbH	ÖVP	514,08
	AV + Astoria Druckzentrum GmbH	ÖVP	144.722,21
	Pinkhouse Design GmbH	ÖVP	125.118,00
zweite Meldung (Februar 2015)	nicht erfolgt		
Summe gemäß Meldung der Stadt Wien Marketing GmbH	5 Beteiligungsunternehmen		275.951,58

Quelle: Stadt Wien Marketing GmbH; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1** (1) Der RH überprüfte im Juni 2016 die Stadt Wien Marketing GmbH hinsichtlich ihrer Meldeverpflichtungen gemäß Parteiengesetz 2012 (**PartG**).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen sowie
- allfälliger Schwachstellen bei der Ablauforganisation und der Erfüllung der Meldepflicht.

(2) Die Rechtsgeschäfte mit den Beteiligungsunternehmen wurden anhand der Buchhaltungsunterlagen verifiziert und die dazugehörigen Belege vollständig überprüft.

(3) Für die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldung räumte das PartG (BGBl. I Nr. 56/2012) dem RH im Rahmen seiner Sonderaufgabe keine Prüfungsrechte ein, sondern sah lediglich die Veröffentlichung seiner Befragungsergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien auf seiner Website vor. In seinem Bericht Reihe Bund 2015/10 stellte der RH die ihm übertragenen Aufgaben sowie die damit verbundenen Vollzugsprobleme dar.

(4) Ziel dieses Gesetzes war es, die Transparenz hinsichtlich der Finanzierung aller Parteien in Österreich zu erhöhen. Dabei sollten auch die geschäftlichen Tätigkeiten von Beteiligungsunternehmen der Parteien mit der „öffentlichen Hand“ bzw. unter deren Einfluss stehenden Unternehmen transparent gemacht werden. Die Zuständigkeit für das PartG lag beim BKA, welches auch im Jahr 2012 die Regierungsvorlage vorbereitet hatte.

(5) Aufgrund des PartG hatte jede politische Partei bzw. wahlwerbende Gruppe dem RH jährlich einen testierten Rechenschaftsbericht zu übermitteln. Dieser musste gemäß § 5 Abs. 6 PartG eine Liste der sogenannten Beteiligungsunternehmen enthalten. In den Rechenschaftsberichten 2013 hatten die Parteien dem RH insgesamt 108 Beteiligungsunternehmen gemeldet.

(6) Beteiligungsunternehmen der Parteien (in weiterer Folge: **Beteiligungsunternehmen**) sind Unternehmen, an denen

- die Partei und/oder
- eine ihr nahestehende Organisation und/oder
- eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,

mindestens 5 % direkte Anteile oder 10 % indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.

(7) Der RH hatte im Rahmen seiner Sonderaufgabe nach dem PartG die Liste der Beteiligungsunternehmen an alle seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger (rd. 6.000) zu übermitteln und diese aufzufordern, ihm binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen ihnen und den Beteiligungsunternehmen der Parteien im Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben. Die Ergebnisse dieser Befragung waren – wie bereits festgestellt – gemäß § 10 Abs. 3 PartG vom RH gemeinsam mit den jeweiligen Rechenschaftsberichten der Parteien auf seiner Website zu veröffentlichen.

(8) Zu dem im September 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BKA und die Stadt Wien Marketing GmbH im Oktober 2016 Stellung. Der Wiener Stadtssenat nahm im Dezember 2016 Stellung und schloss sich inhaltlich der Stellungnahme der Stadt Wien Marketing GmbH an. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das BKA und die Stadt Wien Marketing GmbH im Mai 2017.

Erfüllung der Meldepflichten

Gesamtsumme der gemeldeten Rechtsgeschäfte

2.1 (1) Aufgrund der Bekanntgabe der Beteiligungsunternehmen durch die Parteien forderte der RH die Stadt Wien Marketing GmbH im November 2014 und im Februar 2015¹ zur Meldung seiner Rechtsgeschäfte für den Rechenschaftszeitraum 2013 auf. Die Stadt Wien Marketing GmbH meldete im November 2014 Rechtsgeschäfte mit insgesamt fünf Beteiligungsunternehmen im Gesamtbetrag von 275.951,58 EUR.

Zur zweiten Aufforderung im Februar 2015 langte keine Meldung beim RH ein.

(2) Der RH stellte fest, dass die Stadt Wien Marketing GmbH im Berichtsjahr 2013 zumindest mit elf Beteiligungsunternehmen Rechtsgeschäfte abgeschlossen hatte. Die Gesamthöhe dieser Zahlungen betrug 475.676,88 EUR.

Vom RH festgestellter Gesamtbetrag von abgeschlossenen Rechtsgeschäften zwischen Stadt Wien Marketing GmbH und Beteiligungsunternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts 2013 (gesamt in EUR)				
Bezeichnung des Beteiligungsunternehmens	Partei	Betrag von der Stadt Wien Marketing GmbH gemeldet	Betrag vom RH festgestellt	Differenz
„agensketterl“ Druckerei GmbH	ÖVP	4.133,29	4.133,29	0,00
ALWA und DEIL Druckerei GmbH	ÖVP	514,08	514,08	0,00
AV + Astoria Druckzentrum GmbH	ÖVP	144.722,21	143.576,16	-1.146,05
Echo Event GmbH	SPÖ	0,00	34.020,00	34.020,00
Echo Media Verlag	SPÖ	0,00	17.595,90	17.595,90
Echo Medienhaus GmbH	SPÖ	0,00	49.014,00	49.014,00
FreeCard Medienservice GmbH	SPÖ	0,00	360,00	360,00
Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H.Nfg. KG	ÖVP	1.464,00	1.464,00	0,00
Pinkhouse Design GmbH	ÖVP	125.118,00	158.948,40	33.830,40
VWZ Zeitschriftenverlag GmbH	SPÖ	0,00	7.558,74	7.558,74
Wiener Bezirksblatt GmbH	SPÖ	0,00	58.492,31	58.492,31
Summe		275.951,58	475.676,88	199.725,30

Quelle: Meldung im Rahmen der ersten und zweiten Abfrage durch die Stadt Wien Marketing GmbH; RH

¹ Die zweimalige Aufforderung zur Meldung ergab sich durch die Nachnominierung von Beteiligungsunternehmen durch die Parteien.

Die Differenz des Gesamtbetrags von rd. 199.700 EUR hatte folgende Gründe:

- Das Unterbleiben einer Meldung von Rechtsgeschäften in der Gesamthöhe von rd. 167.000 EUR im Rahmen der zweiten Aufforderung im Februar 2015. Dies entspricht rd. 61 % der gemeldeten Gesamtsumme (**TZ 3**).
- Die unvollständige Abfrage der getätigten Rechtsgeschäfte bei einem Beteiligungsunternehmen durch die Stadt Wien Marketing GmbH im Rahmen der ersten Meldephase. Dadurch entstand eine Differenz von rd. 17.000 EUR. Dies entspricht rd. 6 % der gemeldeten Gesamtsumme (**TZ 4**).
- Es fehlte eine klare Definition für ein „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ im PartG. Dies eröffnete den Meldeverpflichteten Interpretationsmöglichkeiten über die in die Meldung aufzunehmenden Rechtsgeschäfte. Hätte die Stadt Wien Marketing GmbH die zu meldende Gesamtsumme der im Jahr 2013 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bspw. einheitlich auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt abgestellt, so wären weitere Rechtsgeschäfte in Höhe von rd. 23.200 EUR zu berücksichtigen gewesen, während andere in Höhe von rd. 7.600 EUR außer Betracht geblieben wären. Dies entspricht rd. 6 % der gemeldeten Gesamtsumme (**TZ 5**).

2.2 Der RH verwies kritisch auf den von ihm festgestellten, um rd. 199.700 EUR höheren Gesamtbetrag, der dem Berichtsjahr 2013 zugeordnet hätte werden können. Dies entspricht rd. 72 % der gemeldeten Gesamtsumme.

Organisation der Meldeabläufe

3.1 (1) Der RH informierte mit seiner Aussendung Ende August 2014 alle seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger über die auf sie zukommenden Aufgaben gemäß PartG. Insbesondere aufgrund der gesetzlichen Meldefrist von einem Monat kündigte der RH diese den Rechtsträgern an, damit sie frühzeitig entsprechende organisatorische Regelungen treffen können.

(2) Die Aufgaben des PartG lagen im Aufgabengebiet der Prokuristin. Der RH richtete seine Informationen und Aufforderungen an die allgemeine E-Mail-Adresse der Stadt Wien Marketing GmbH.

(3) Der RH forderte die Stadt Wien Marketing GmbH im November 2014 und Februar 2015 zur Meldung von Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen für das Jahr 2013 auf.

Im Rahmen der zweiten Aufforderung im Februar 2015 meldete die Stadt Wien Marketing GmbH keine Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen. Die Stadt Wien Marketing GmbH bereitete die entsprechende Zusammenstellung für die Meldung vor, übermittelte diese Listen dem RH jedoch nicht. Diese Listen konnten dem RH im Rahmen der Prüfung vorgelegt werden. Eine Bestätigung über die verbindliche Übermittlung konnte dem RH nicht vorgelegt werden.

- 3.2** Der RH kritisierte die Stadt Wien Marketing GmbH für die Nichtmeldung der Rechtsgeschäfte im Rahmen der zweiten Meldephase. Er hielt dazu fest, dass das PartG keine Sanktionen bei unrichtigen Angaben des Gesamtbetrags vorsah.

[Der RH empfahl der Stadt Wien Marketing GmbH, den Meldevorgang korrekt abzuschließen und nach der Übermittlung der Meldung an den RH auf die automatisch generierte Bestätigung für die Abgabe der Meldung zu achten.](#)

- 3.3** Die Stadt Wien Marketing GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass beide angeforderten Meldungen zeitgerecht erfolgt seien. Für die erste Meldephase gebe es für die Meldung eine Bestätigung. Bei der zweiten Meldephase sei es verab-säumt worden, eine solche elektronisch anzufordern. Zukünftig werde die Stadt Wien Marketing GmbH auf die Übermittlungsbestätigung achten.

- 3.4** Der RH widersprach der Aussage der Stadt Wien Marketing GmbH, wonach im Rahmen der zweiten Aufforderung zur Meldung von Rechtsgeschäften dem RH eine Meldung verbindlich übermittelt wurde. Die Meldung wurde nicht abschließend in die Webschnittstelle eingepflegt. Somit erfolgte keine Übermittlung der Rechtsgeschäfte an den RH und seitens des RH keine automatisch generierte Bestätigung der verbindlichen Übermittlung an die Stadt Wien Marketing GmbH. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Zusammenstellung der Rechtsgeschäfte

- 4.1** (1) Die Stadt Wien Marketing GmbH nahm als Grundlage für ihre Zusammenstellung der dem RH zu meldenden Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen eine außerhalb der Buchhaltung erstellte Liste, in der alle von der Stadt Wien Marketing GmbH getätigten Zahlungen eingetragen waren. In dieser Liste waren die Geschäftspartner nicht immer einheitlich bezeichnet. Diese Rechtsgeschäfte wären aber auch in den Konten der Buchhaltung mit einheitlicher Bezeichnung der Beteiligungsunternehmen auffindbar gewesen.

(2) Bei der Zusammenstellung der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen anhand dieser Liste blieben Rechtsgeschäfte aufgrund von Übertragungsfehlern unberücksichtigt.

Dies führte daher zu einer unvollständigen Abfrage. Dies betraf bspw. Rechtsgeschäfte mit einem Unternehmen in der Höhe von rd. 17.000 EUR.

(3) Auch bei der Zusammenstellung der zweiten Meldung, die dem RH jedoch nicht gemeldet wurde, blieben Rechtsgeschäfte unberücksichtigt. Dies lag an der uneinheitlichen Benennung der Beteiligungsunternehmen in der außerhalb der Buchhaltung erstellten Liste und führte daher zu einer unvollständigen Abfrage. Dies betraf bspw. Rechtsgeschäfte mit einem Unternehmen in der Höhe von rd. 15.200 EUR.

4.2 Der RH kritisierte, dass die außerhalb der Buchhaltung erstellte Liste kein geeignetes Mittel für die Abfrage der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen darstellte, weil aufgrund von möglichen unvollständigen Übertragungen und uneinheitlicher Benennung der Beteiligungsunternehmen die relevanten Rechtsgeschäfte fehlerhaft abgefragt werden könnten.

[Der RH empfahl der Stadt Wien Marketing GmbH, in Hinkunft die ohnedies in der Buchhaltung aufliegenden Debitoren- und Kreditorenkonten zur Meldung an den RH heranzuziehen, um eine vollständige Abfrage sicherzustellen.](#)

4.3 Laut Stellungnahme der Stadt Wien Marketing GmbH werde sie die Empfehlung des RH, die in der Buchhaltung aufliegenden Debitoren- und Kreditorenkonten zur Meldung heranzuziehen, aufgreifen und in Zukunft eine dementsprechende einheitliche Kontenführung und –systematik vorsehen.

Zeitliche Zuordnung der Rechtsgeschäfte

5.1 Gemäß § 5 Abs. 6 PartG hatte die Stadt Wien Marketing GmbH die zwischen ihr und den Beteiligungsunternehmen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben. Die Stadt Wien Marketing GmbH erachtete lediglich den Zeitpunkt des Verfügungsgeschäfts und dabei sowohl den Zeitpunkt der Zahlung als auch jenen der Leistungserbringung für die Meldung der Rechtsgeschäfte 2013 als relevant. Als nicht relevant erachtete die Stadt Wien Marketing GmbH den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. So enthielt bspw. die von der Stadt Wien Marketing GmbH abgegebene Meldung sowohl die jeweils nach der Veranstaltung bezahlten Rechtsgeschäfte im Rahmen des Silvesterpfads 2012 als auch jene des Silvesterpfads 2013. Hätte die Stadt Wien Marketing GmbH ihre Meldung auf den Zeitpunkt der Zahlung abgestellt, wären weitere Rechtsgeschäfte in Höhe von rd. 23.200 EUR zu berücksichtigen gewesen, während andere in Höhe von rd. 7.600 EUR außer Betracht geblieben wären, die erst im Jahr 2014 bezahlt wurden.

5.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass eine Definition für ein „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ weder dem PartG noch den Gesetzesmaterialien zu entnehmen war, wodurch den Meldeverpflichteten Interpretationsmöglichkeiten offenstanden. So blieb es der Beurteilung des Meldeverpflichteten überlassen, ob er bspw. den Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts oder des Verfügungsgeschäfts und dabei wieder jenen der Leistungserbringung oder der Zahlung in die dem RH für einen Berichtszeitraum zu meldende Gesamtsumme aufzunehmen hatte. Dies eröffnete die Möglichkeit, dass die bislang abgegebenen Meldungen von unterschiedlichen Meldeverpflichteten hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung der Rechtsgeschäfte nicht vergleichbar sein könnten.

Der RH hielt fest, dass die Feststellung des Zeitpunkts der Zahlung die geeignetste Möglichkeit zur Zuordnung eines Rechtsgeschäfts nach Kalenderjahren war. Dabei würden auch für die Rechtsgeschäfte geleistete Teilzahlungen erfasst und jenem Jahr zugeordnet werden können, in dem diese geleistet wurden.

Er sah es daher als zweckmäßig an, den gemäß PartG pro Jahr zu meldenden Gesamtbetrag auf den Zeitpunkt einer Zahlung für ein Rechtsgeschäft mit einem Beteiligungsunternehmen festzulegen.

Der RH empfahl dem BKA, eine Regierungsvorlage zur Präzisierung des PartG im Sinne einer einheitlichen Zuordnung der Rechtsgeschäfte auszuarbeiten.

Der Stadt Wien Marketing GmbH empfahl der RH, bei der Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu einem Meldezeitraum einheitlich vorzugehen und – solange das PartG keine Präzisierung im Sinne einer homogenen Zuordnung getroffen hat – auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt abzustellen.

5.3

(1) Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es keiner näheren Definition bedürfe, um den Bedeutungsinhalt des Begriffs „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ zu bestimmen. Nach Auffassung des BKA ließen die Termini „Gesamtbetrag“ und „im Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte“ in § 5 Abs. 6 PartG nur die Auslegung zu, dass auf das Datum des Verpflichtungsgeschäfts abzustellen und dessen „Gesamtbetrag“ anzugeben sei.

(2) Die Stadt Wien Marketing GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH aufnehme und in Zukunft bei der Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu einem Meldezeitraum einheitlich vorgehe. Bei der Zuordnung der Rechtsgeschäfte werde man auf den Zahlungszeitpunkt abzielen.

5.4

Der RH entgegnete dem BKA, dass sowohl die Erfahrungen im Rahmen der Sonderaufgabe PartG (Abfrage der Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Abs. 6 PartG) als auch die Überprüfung zeigten, dass die kontrollunterworfenen Rechtsträger die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 PartG, insbesondere die Begriffe „Gesamtbetrag“ und „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“, unterschiedlich auslegten. Dies zeigte auch die Überprüfung des BMB hinsichtlich der Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012. Der RH hatte im Bericht „BMB – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012“ darauf hingewiesen (Reihe Bund 2016/23). Eine fortwährende einheitliche Vorgehensweise bei allen Meldeverpflichteten gewährleistet eine vollständige und lückenlose Meldung auch über mehrere Perioden. Dies ermöglicht einen Vergleich und erhöht die Transparenz. Der RH verblieb somit bei seiner Empfehlung.

Schlussempfehlungen

6 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Stadt Wien Marketing GmbH

- (1) Nach Abgabe der Meldung an den RH wäre auf die automatisch generierte Bestätigung für die Übermittlung derselben zu achten. (TZ 3)
- (2) Für die Meldung an den RH sollten in Hinkunft die ohnedies in der Buchhaltung aufliegenden Debitoren- und Kreditorenkonten herangezogen werden. (TZ 4)
- (3) Bei der Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu einem Meldezeitraum wäre einheitlich vorzugehen und – solange das PartG keine Präzisierung im Sinne einer homogenen Zuordnung getroffen hat – auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt abzustellen. (TZ 5)

BKA

- (4) Eine Regierungsvorlage zur Novellierung des Parteiengesetzes 2012 wäre auszuarbeiten, in der eine eindeutige Festlegung getroffen wird, welche „abgeschlossenen Rechtsgeschäfte“ eines Berichtszeitraums die an den RH zu richtenden Meldungen enthalten sollten. (TZ 5)

Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Stadt Wien Marketing GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

KR Dr. Günter Wandl (1. Oktober 2011 bis 30. Juni 2016)
OMR Walter Hillerer (seit 1. Juli 2016)

Stellvertretung

OAR Gerhard Weishaupt (1. Oktober 2011 bis 30. Juni 2016)
Dir. Norbert Kettner (seit 1. Juli 2016)

Geschäftsführung

Michael Draxler (seit 1. Oktober 2008)
Barbara Forsthuber (seit 1. Oktober 2008)



Der
Rechnungshof

Wien, im Juli 2017
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker